

Bekanntmachung der Stadt Kelheim Nr. 3.2-610-20/D35

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

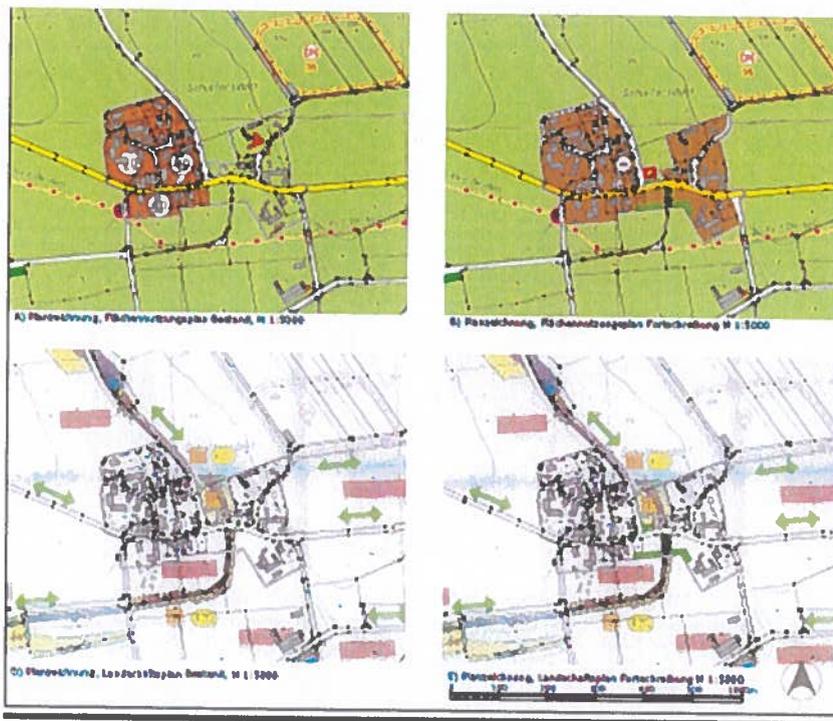
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 35 (Schultersdorf)

Hier: Genehmigung der Fortschreibung durch das Landratsamt Kelheim - Rechtswirksamkeit

Die Stadt Kelheim hat mit Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2022, Beschluss Nr. 163 der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 35 (Ergänzungs- und Klarstellungssatzung Schultersdorf) zugestimmt und den Inhalt des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gemäß § 6 BauGB festgestellt.

Das Deckblatt Nr. 35 (Ergänzungs- und Klarstellungssatzung Schultersdorf) mit Begründung, Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung i. d. F. vom 28.11.2022 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 17.01.2023, Nr. 41-6100, genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB), wird die Genehmigung des Deckblattes Nr. 35 (Ergänzungs- und Klarstellungssatzung Schultersdorf) ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt Nr. 35 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.



Dem Deckblatt Nr. 35 (Ergänzungs- und Klarstellungssatzung Schultersdorf) zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Begründung und Umweltbericht wird eine Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beigefügt. Über den Inhalt des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Begründung und Umweltbericht, sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann Auskunft verlangt werden.

Das Deckblatt Nr. 35 (Ergänzungs- und Klarstellungssatzung Schultersdorf) zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim mit Begründung, Umweltbericht und mit der Zusammenfassenden Erklärung in der Fassung vom 28.11.2022 kann nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205) während der üblichen Dienststunden in der Zeit vom Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, eingesehen

werden. Über den Inhalt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten so zustande gekommen ist, kann Auskunft verlangt werden. Außerdem können die Bekanntmachung und die vollständigen Bauleitplanunterlagen unter www.kelheim.de auf der Homepage der Stadt Kelheim unter der Rubrik Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen, eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf Einsicht des Vorhabens über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Deckblattes Nr. 35 (Ergänzungs- und Klarstellungssatzung Schultersdorf) zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan schriftlich gegenüber der Stadt Kelheim unter Darlegung des die Verletzung oder des Mangels begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Kelheim, den 17.02.2023

Stadt Kelheim



Schweigler

Erster Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim vom 24.02.2023

Verteiler:

- Amtstafel mit der Bitte den Aushang in der Zeit vom 24.02.2023 bis einschließlich 17.03.2023 vorzunehmen.

- Anschlag Affecking
- Anschlag Herrnsaal
- Anschlag Kelheimwinzer
- Anschlag Kapfelberg
- Anschlag Lohstadt/Gundelshausen
- Anschlag Staubing
- Anschlag Stausacker
- Anschlag Weltenburg
- Anschlag Thaldorf
- Büro Neidl und Neidl
- Landratsamt Kelheim Baugenehmigungsbehörde
- Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung
- Planen und Bauen, 3.2
- Akt 610-20- FNPL D 35